

# Tennisclub Blau-Weiß Uelzen e.V. - Satzung -

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Blau-Weiß Uelzen e.V." und hat seinen Sitz in Uelzen, Zum See 29. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uelzen eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist es, Tennissport zu betreiben und diesen Sport in seiner Gesamtheit zu fördern.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Bundes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen.

## § 4 Mitgliedschaft, Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können einzelne Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt hat zu erfolgen mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.
  - b) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Schiedsausschusses und des Vorstandes, wobei über den Ausschluss zu entscheiden ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Schiedsausschusses und des Vorstandes.
- 3) Vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

## § 5 Ausschließungsgründe

- 1) Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 4 2b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
  - a) Wenn die üblichen Pflichten eines Mitgliedes in einem Sportverein schwerwiegend schuldhaft verletzt werden.
  - b) Wenn das Mitglied mit gegenüber dem Verein bestehenden Verbindlichkeiten, insbesondere Beitrag sich im Verzug befindet.
  - c) Wenn das Mitglied sich grob unsportlich verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- 2) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied vor dem Schiedsausschuss und dem Vorstand rechtliches Gehör zu gewähren.
- 3) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes bzw. des Schiedsausschusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit unter entsprechender Anwendung der vorgenannten Ausschließungsgründe bezüglich eines Mitgliedes.

## § 6 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

## § 7 Passive Mitglieder

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand die passive Mitgliedschaft bestimmen. Über die Beitragshöhe für passive Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Vereinsmitglieder - auch die passiven Vereinsmitglieder - sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung, wenn sie volljährig sind.
- b) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- c) Auf Antrag kann der Vorstand Ausnahmeregelungen beschließen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand,
- c) der Schiedsausschuss.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Beiträge, die Arbeitsleistung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl des Schiedsausschusses, die Wahl der Kassenprüfer, die Haushaltsvoranschläge und über Satzungsänderungen.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen. Es gilt das Datum des Poststempels.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- 7) Eine Übertragung des Stimmrechtes auch im Wege der Bevollmächtigung ist unzulässig.

#### **§ 11 Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) der/dem ersten Vorsitzenden,
  - b) der/dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) der Kassenwartin / dem Kassenwart,
  - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
  - e) der Sportwartin / dem Sportwart,
  - f) der Jugendwartin / dem Jugendwart,
  - g) der Platz- und Gerätewartin / dem Platz- und Gerätewart,
  - h) der Öffentlichkeitsreferentin / dem Öffentlichkeitsreferenten.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich ( § 26 BGB ) durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende vertreten.
- 4) Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,00 € (zehntausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 7) In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die volljährig sind.
- 8) der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Schiedsausschusses deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.
- 9) Der Vorstand erhält eine Vergütung für nachgewiesene Kosten, die ihm in der Ausübung der Amtsführung entstehen. Dazu gehören Geschäftsführungskosten, Reisekosten und sonstige unabdingbare Aufwendungen. Ein Entgelt oder Ersatz für aufgewendete Arbeitszeit und -kraft oder entgangenen Gewinn wird nicht geleistet.

#### **§ 12 Schiedsausschuss**

- 1) Der Schiedsausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden sowie vier weiteren Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsausschusses dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen volljährig sein.
- 2) Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 13 Aufgaben des Schiedsausschusses**

- 1) Der Schiedsausschuss entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstanden sind. Er beschließt ferner zusammen mit dem Vorstand über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 2) Der Schiedsausschuss tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen. Vor einer Beschlussfassung ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
- 3) Er darf folgende Maßnahmen anordnen:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Ausschluss von der Nutzung des Vereinsgeländes,

d) Zusammen mit dem Vorstand Ausschluss aus dem Verein.  
Jede Entscheidung des Schiedsausschusses erfolgt schriftlich und begründet.

#### § 14 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

#### § 15 Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane

- 1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht die Satzung qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.
- 3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

#### § 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. In der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung ist auf Satzungsänderungen sowie auf eine Beschluss über eine Vereinsauflösung hinzuweisen.

#### § 17 Vereinsvermögen

- 1) Die Überschüsse des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf oder ein Anteil hieran nicht zu.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Uelzen, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit und der dazu ergangenen Bestimmungen des Finanzamtes zu verwenden hat.

#### § 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

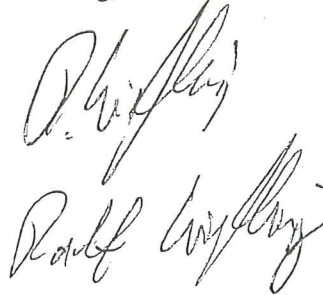
Uelzen, den 15. Januar 2008

gez. St. Kopp, Schriftwartin

gez. R. Kießling, 1. Vorsitzender



St. Kopp  
Steffi Kopp



R. Kießling  
Rolf Kießling